



Amtsblatt

für den Regierungsbezirk Arnsberg

mit Öffentlichem Anzeiger

Herausgeber: Bezirksregierung Arnsberg

Amtsblatt-Abo online
Info unter
<http://www.becker-druck.de>

Arnsberg, 17. September 2011

Nr. 37

Inhalt:

B. Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung

Bekanntmachungen

Antrag der Steag GmbH, Essen, auf Erteilung einer Genehmigung zur Änderung des Betriebes des Hilfsdampfkessels sowie der Heißwasserkessel 1 und 2 im Kraftwerk Lünen S. 369 – 1. Antrag des Stadtbetriebes Abwasserbeseitigung Lünen AöR (SAL), Borker Straße 56/58, 44534 Lünen auf Erteilung einer wasserrechtlichen Erlaubnis gem. § 7 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) [alte Fassung], 2. Antrag der Trianel Kohlekraftwerk Lünen GmbH & Co. KG, Frydagstraße 40, 44536 Lünen auf Erteilung einer wasserrechtlichen Genehmigung gem. § 58 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) i. V. m. § 59 Landeswassergesetz (LWG) S. 370

C. Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

Verlust- und Ungültigkeitserklärung eines Polizeidienstausweises S. 371 – Aufgebote der Sparkasse Bochum S. 371 – Aufgebot der Sparkasse Ennepetal-Breckerfeld S. 371 – Kraftloserklärung der Sparkasse Geseke S. 372 – Aufgebote der Sparkasse Hattingen S. 372 – Kraftloserklärung der Sparkasse Lippstadt S. 372 – Kraftloserklärung der Sparkasse Meschede S. 372

B Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung

BEKANTMACHUNGEN

512. Antrag der Steag GmbH, Essen, auf Erteilung einer Genehmigung zur Änderung des Betriebes des Hilfsdampfkessels sowie der Heißwasserkessel 1 und 2 im Kraftwerk Lünen

Bezirksregierung Arnsberg Arnsberg, 9. 9. 2011
53-Ar-0084/11/0101.1

Öffentliche Bekanntmachung

Die Steag GmbH, Essen, beantragt gemäß § 16 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) eine Genehmigung zur wesentlichen Änderung des Kraftwerkes Lünen in 44536 Lünen, Moltkestraße 215, Kreis Unna, Gemarkung Lippolthausen, Flur 2.

Die Änderung betrifft den Betrieb des vorhandenen Hilfsdampfkessels sowie der vorhandenen Heißwasserkessel 1 und 2 und hat folgenden Umfang:

Hilfsdampfkessel

- Ersatz der Öl-/Gasbrenner durch Low-Nox-Brenner
- Erhöhung der Jahres-Volllastbetriebsstunden von 1700 VBh/a auf 2200 VBh/a

- Absenkung der Konzentration an Stickstoffmonoxid und Stickstoffdioxid, angegeben als Stickstoffdioxid im Abgas von 250 mg/m³ auf 150 mg/m³

Heißwasserkessel 1

- Reduzierung der Jahres-Volllastbetriebsstunden von 1000 VBh/a auf 600 VBh/a

Heißwasserkessel 2

- Erhöhung der Jahres-Volllastbetriebsstunden von 500 VBh/a auf 800 VBh/a

Das beantragte Vorhaben bedarf einer Genehmigung gemäß § 16 Abs. 1 des Gesetzes zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen u. ä. Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) in Verbindung mit Nr. 1.1 Spalte 1 des Anhangs der 4. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen 4. BImSchV).

Die Anlage gehört ferner zu den unter Nr. 1.1.1 Spalte 1 der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) vom 24. 2. 2010 (BGBl. I S. 94) genannten Vorhaben.

Für die Änderung des UVP-pflichtigen Vorhabens war gemäß § 3 e Abs. 1 Nr. 2 UVP im Rahmen des Genehmigungsverfahrens eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles im Sinne des § 3 c Abs. 1 Satz 1 und 3 durchzuführen.

Die Bewertung der Umweltauswirkungen des Vorhabens aufgrund einer überschlägigen Prüfung der vorgelegten Antragsunterlagen, eigener Ermittlungen und Kenntnisse der für die Entscheidung maßgeblichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften ergab, dass durch die Änderungen keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf die Umwelt entstehen können.

Das beantragte Vorhaben bedarf daher keiner Umweltverträglichkeitsprüfung nach den Vorschriften des UVPG. Diese Feststellung ist gemäß § 3 a UVPG nicht selbständig anfechtbar.

Die gemäß § 3 a UVPG erforderliche Information der Öffentlichkeit nach den Bestimmungen des Umweltinformationsgesetzes erfolgt mit dieser Bekanntmachung.

Im Auftrag:

gez. Heutling

(283) Abl. Bez. Reg. Abg. 2011, S. 369

**513. 1. Antrag des Stadtbetriebes
Abwasserbeseitigung Lünen AöR (SAL), Borker
Straße 56/58, 44534 Lünen auf Erteilung einer
wasserrechtlichen Erlaubnis gem. § 7 Wasserhaus-
haltungsgesetz (WHG) [alte Fassung]**

**2. Antrag der Trianel
Kohlekraftwerk Lünen GmbH & Co. KG,
Frydagstraße 40, 44536 Lünen auf Erteilung einer
wasserrechtlichen Genehmigung gem.
§ 58 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) i. V. m.
§ 59 Landeswassergesetz (LWG)**

Bezirksregierung Arnsberg Arnsberg, 9. 9. 2011
54.02.02.01-978 024-23.07
54.02.02.02-978 024-02.10

Bekanntmachung

Der Stadtbetrieb Abwasserbeseitigung Lünen AöR (SAL), Borker Straße 56/58, 44534 Lünen hat hier mit Schriftsatz vom 13. 4. 2007 und ergänzenden Schriftsätzen vom 16. 6. 2008, 25. 6. 2008, 30. 9. 2008, 10. 10. 2008 und 13. 10. 2010 einen Antrag auf Erteilung einer wasserrechtlichen Erlaubnis gem. § 7 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) – alte Fassung – (§ 7 WHG a. F.) zur Einleitung von Abwasser (Kühlturmabflutwasser, Rauchgasentschwefelungsanlagen-Abwasser (REA-Abwasser)) über ein vorhandenes Einleitungsbauwerk in die Lippe für das geplante Steinkohlekraftwerk der Trianel Kohlekraftwerk Lünen GmbH & Co. KG, Frydagstraße 40, 44536 Lünen gestellt.

Die Trianel Kohlekraftwerk Lünen GmbH & Co. KG, Frydagstraße 40, 44536 Lünen hat hier mit Schriftsatz vom 13. 10. 2010 einen Antrag auf Erteilung einer wasserrechtlichen Genehmigung gem. § 58 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) i. V. m. § 59 Landeswassergesetz (LWG) – jeweils in der aktuellen Fassung – zur Einleitung von Prozessabwässern aus dem Regelbetrieb des im Bau befindlichen Steinkohlekraftwerkes Lünen der Antragstellerin, Anschrift w. v., über den Übergabeschacht TP 14 in die Schmutzwasserkanalisation des Stadtbetriebes Abwasserbeseitigung Lünen AöR (SAL), Borker Straße 56/58, 44534 Lünen gestellt.

Beide Anträge wurden gemäß § 5 Abs. 1 der Verordnung zur Umsetzung der Richtlinie 96/61/EG über die integrierte Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung – IVU-Richtlinie – im Wasserrecht (IVU-VO Wasser) – alte Fassung – am 17. und

22. 1. 2011 öffentlich bekanntgemacht und haben in der Zeit vom 2. 2. 2011 bis einschließlich 1. 3. 2011 bei der Bezirksregierung Arnsberg und der Stadt Lünen öffentlich ausgelegen.

Einwendungen gegen die Erteilung einer wasserrechtlichen Erlaubnis bzw. Genehmigung konnten in der Zeit vom 2. 2. 2011 bis einschließlich 15. 3. 2011 schriftlich bei der Bezirksregierung Arnsberg oder bei der Stadt Lünen erhoben werden.

Zu den v. g. wasserrechtlichen Erlaubnis- und Genehmigungsverfahren im Zusammenhang mit dem im Bau befindlichen Trianel Kohlekraftwerk Lünen soll nunmehr im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung ein Erörterungstermin für die Verfahrensöffentlichkeit durchgeführt werden.

Der Erörterungstermin findet statt am

Dienstag, dem 4. Oktober 2011

um 9.00 Uhr

**im Saal „Verdi“ des „Ringhotel am Stadtpark“,
Kurt-Schumacher-Str. 43, 44532 Lünen.**

Sollte der Erörterungstermin an diesem Tag nicht abgeschlossen werden können, wird er erforderlichenfalls an den darauffolgenden Tagen zur gleichen Zeit und am gleichen Ort fortgesetzt.

Der Erörterungstermin ist nicht öffentlich.

Außer den Trägern der Vorhaben, den Behörden und den Personen, die Einwendungen erhoben haben, sind nur die Betroffenen zugelassen.

Jeder Betroffene kann am Erörterungstermin teilnehmen.

Beim Ausbleiben eines Beteiligten kann auch ohne ihn verhandelt und entschieden werden.

Alle an dem Termin beteiligten Personen werden gebeten, sich über ihre Person durch Ausweis-papiere (Personalausweis, Reisepass, Dienstausweis) auszuweisen.

Eine Vertretung durch eine/n Bevollmächtigte/n ist möglich.

Die Bevollmächtigung ist durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachzuweisen. Die Vollmacht ist zu den Akten zu geben.

Da über die Teilnahme am Erörterungstermin Anwesenheitslisten geführt werden, wird empfohlen, ca. 15 Minuten vor Beginn des Termins zu erscheinen.

Durch Teilnahme am Erörterungstermin oder durch Vertreterbestellung entstehende Kosten werden nicht erstattet.

Der Erörterungstermin wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Diese Bekanntmachung ist ebenso im Amtsblatt der Stadt Lünen sowie im Internet unter www.bezreg-arnsberg.nrw.de und www.luenen.de zugänglich.

Im Auftrag:

gez. Stüttgen

(432) Abl. Bez. Reg. Abg. 2011, S. 370



**514. Verlust- und Ungültigkeitserklärung
eines Polizeidienstausweises**

Der Landrat des Schwelm, 31. 8. 2011
Ennepe-Ruhr-Kreises
als Kreispolizeibehörde
- VL 1.1- 58.02.09

Der Polizeidienstausweis Nr. 0441495 des Olaf Boenisch, ausgestellt vom Landesamt für Zentrale Polizeiliche Dienste Nordrhein-Westfalen, ist in Verlust geraten und wird hiermit für ungültig erklärt.

Im Auftrag:

gez. Wacker

(62) Abl. Bez. Reg. Abg. 2011, S. 371

515. Aufgebot der Sparkasse Bochum

Der Gläubiger der Sparurkunde (ZuwSpar7J) Nr. 316 501 253 hat das Aufgebot beantragt.

Aus diesem Grund wird hiermit die Sperre des Guthabens angeordnet.

Der **jetzige** Inhaber der von der Sparkasse Bochum ausgestellten Sparurkunde Nr. 316 501 253 wird hiermit aufgefordert, binnen drei Monaten, spätestens in dem am 19. 12. 2011, 10.30 Uhr, vor dem unterzeichneten Sparkassenvorstand anberaumten Aufgebots-termin seine Rechte unter Vorlage der Sparurkunde anzumelden, widrigenfalls die Kraftloserklärung der Sparurkunde erfolgen wird.

St 68/11

Bochum, 1. 9. 2011

Sparkasse Bochum

Der Vorstand

L. S. gez. 2 Unterschriften

(89) Abl. Bez. Reg. Abg. 2011, S. 371

516. Aufgebot der Sparkasse Bochum

Der Gläubiger der Sparurkunde (ZuwSpar7J) Nr. 360 535 264 hat das Aufgebot beantragt.

Aus diesem Grund wird hiermit die Sperre des Guthabens angeordnet.

Der **jetzige** Inhaber der von der Sparkasse Bochum ausgestellten Sparurkunde Nr. 360 535 264 wird hiermit aufgefordert, binnen drei Monaten, spätestens in dem am 19. 12. 2011, 10.00 Uhr, vor dem unterzeichneten Sparkassenvorstand anberaumten Aufgebots-termin seine Rechte unter Vorlage der Sparurkunde anzumelden, widrigenfalls die Kraftloserklärung der Sparurkunde erfolgen wird.

Sch 67/11

Bochum, 1. 9. 2011

Sparkasse Bochum

Der Vorstand

L. S. gez. 2 Unterschriften

(89) Abl. Bez. Reg. Abg. 2011, S. 371

517. Aufgebot der Sparkasse Bochum

Der Gläubiger der Sparurkunde (ZuwSpar7J) Nr. 318 164 340 hat das Aufgebot beantragt.

Aus diesem Grund wird hiermit die Sperre des Guthabens angeordnet.

Der **jetzige** Inhaber der von der Sparkasse Bochum ausgestellten Sparurkunde Nr. 318 164 340 wird hiermit aufgefordert, binnen drei Monaten, spätestens in dem am 19. 12. 2011, 9.30 Uhr, vor dem unterzeichneten Sparkassenvorstand anberaumten Aufgebots-termin seine Rechte unter Vorlage der Sparurkunde anzumelden, widrigenfalls die Kraftloserklärung der Sparurkunde erfolgen wird.

J 66/11

Bochum, 1. 9. 2011

Sparkasse Bochum

Der Vorstand

L. S. gez. 2 Unterschriften

(89) Abl. Bez. Reg. Abg. 2011, S. 371

518. Aufgebot der Sparkasse Bochum

Der Gläubiger der Sparurkunde (ZuwSpar7J) Nr. 360 519 821 hat das Aufgebot beantragt.

Aus diesem Grund wird hiermit die Sperre des Guthabens angeordnet.

Der **jetzige** Inhaber der von der Sparkasse Bochum ausgestellten Sparurkunde Nr. 360 519 821 wird hiermit aufgefordert, binnen drei Monaten, spätestens in dem am 19. 12. 2011, 9.00 Uhr, vor dem unterzeichneten Sparkassenvorstand anberaumten Aufgebots-termin seine Rechte unter Vorlage der Sparurkunde anzumelden, widrigenfalls die Kraftloserklärung der Sparurkunde erfolgen wird.

K 65/11

Bochum, 1. 9. 2011

Sparkasse Bochum

Der Vorstand

L. S. gez. 2 Unterschriften

(89) Abl. Bez. Reg. Abg. 2011, S. 371

**519. Aufgebot der Sparkasse
Ennepetal-Breckerfeld**

Der Inhaber des von der Sparkasse Ennepetal-Breckerfeld ausgestellten Sparkassenzertifikates

Nr. 30 833 529

wird hiermit aufgefordert, innerhalb von 3 Monaten seine Rechte unter Vorlegung des Sparkassenzertifikates anzumelden, da das Sparkassenzertifikat andernfalls für kraftlos erklärt wird.

Ennepetal, 5. 9. 2011

SPARKASSE ENNEPETAL-BRECKERFELD

Der Vorstand

gez. 2 Unterschriften

(69) Abl. Bez. Reg. Abg. 2011, S. 371

520. Kraftloserklärung der Sparkasse Geseke

Das von der Sparkasse Geseke ausgestellte Sparkassenbuch Nr. 33 037 151 wird hiermit für kraftlos erklärt.

Geseke, 7. 9. 2011

Sparkasse Geseke

Der Vorstand

gez. 2 Unterschriften

(48) Abl. Bez. Reg. Abg. 2011, S. 372

521. Aufgebot der Sparkasse Hattingen

Wir bieten das Sparkassenbuch mit der Kontonummer 311 004 881 hierdurch auf.

Der Inhaber des Sparkassenbuches muss innerhalb von 3 Monaten seine Rechte unter Vorlage des Sparkassenbuches geltend machen. Nach Ablauf dieser Frist wird das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt.

Hattingen, 2. 9. 2011

Sparkasse Hattingen

Der Vorstand

(57) Abl. Bez. Reg. Abg. 2011, S. 372

522. Aufgebot der Sparkasse Hattingen

Wir bieten das Sparkassenbuch mit der Kontonummer 401 981 204 hierdurch auf.

Der Inhaber des Sparkassenbuches muss innerhalb von 3 Monaten seine Rechte unter Vorlage des Sparkassenbuches geltend machen. Nach Ablauf dieser Frist wird das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt.

Hattingen, 5. 9. 2011

Sparkasse Hattingen

Der Vorstand

(57) Abl. Bez. Reg. Abg. 2011, S. 372

523. Kraftloserklärung der Sparkasse Lippstadt

Das von der Sparkasse Lippstadt ausgestellte Sparkassenbuch Nr. 3 700 533 734 ist am 1. 6. 2011 aufgegeben worden.

Der Inhaber hat seine Rechte nicht geltend gemacht.

Das Sparkassenbuch wird hiermit für kraftlos erklärt.

Lippstadt, 5. 9. 2011

Sparkasse Lippstadt

Der Vorstand

(53) Abl. Bez. Reg. Abg. 2011, S. 372

524. Kraftloserklärung der Sparkasse Meschede

Das in Verlust geratene und mit Erklärung vom 3. 6. 2011 aufgebotene Sparkassenbuch Nr. 302 001 771 wird hiermit für kraftlos erklärt.

Meschede, 6. 9. 2011

Sparkasse Meschede

Zweckverbandssparkasse der Stadt Meschede
und der Gemeinde Eslohe (Sauerland)

Der Vorstand

(51) Abl. Bez. Reg. Abg. 2011, S. 372

Erscheint wöchentlich: Amtsblatt mit Öffentlichem Anzeiger, Abo (eMail oder Post): 13,60 € je Halbjahr.

Einrückungsgebühren für eine Veröffentlichung im Umfang von:

bis 100 mm = 0,40 € pro mm,

bis 300 mm = 0,30 € pro mm,

über 300 mm = 0,29 € pro mm.

Die genannten Preise enthalten 7 % Mehrwertsteuer.

Abonnement-Bezug durch die Deutsche Post AG oder per eMail: hoffschulthe@becker-druck.de

**Einzelstücke werden nur durch F. W. Becker GmbH, 59821 Arnsberg, Grafenstraße 46,
zum Stückpreis von 2,50 € inkl. Mehrwertsteuer und Versand ausgeliefert.**

Herausgeber: Bezirksregierung Arnsberg, 59817 Arnsberg, Postfach, Tel. (0 29 31) 82 26 20, Telefax (0 29 31) 8 24 03 86

Druck, Verlag und Vertrieb:

F. W. Becker GmbH

Grafenstraße 46 · 59821 Arnsberg

Tel. 0 29 31/52 19-0 · Fax 0 29 31/52 19-33



Einsendungen für das Regierungsamtsblatt und den Öffentlichen Anzeiger sind nur an die Bezirksregierung

– Reg.-Amtsblatt – in 59817 Arnsberg, Postfach, zu richten. Redaktionsschluss: Freitag der Vorwoche, 12.00 Uhr.